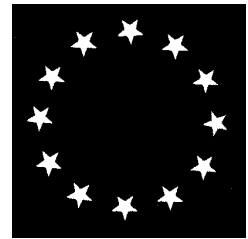


RheinlandPfalz



G r u n d s ä t z e

des Landes Rheinland-Pfalz
für den

umweltschonenden Ackerbau

des
Förderprogramms Umweltschonende
Landbewirtschaftung
(FUL)

Programmteil I

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,
Stiftstraße 9, 55116 Mainz

Bearbeitung:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,
Abt. 6 – Landentwicklung, Agrarpolitik und Markt,

in Zusammenarbeit mit
DLR Rhein Hessen – Nahe – Hunsrück
Agrar und Umwelt

Weitere Informationen:

www.pflanzenbau.rlp.de

Herstellung:

DLR Rhein Hessen – Nahe – Hunsrück
Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/820-0, Telefax: 0671/820-300
Email: dlr-5@dlr.rlp.de

Mainz, 4. Auflage Juni 2004

Grundsätze
des Landes Rheinland-Pfalz
für den
umweltschonenden Ackerbau
des
Förderprogramms
Umweltschonende Landbewirtschaftung
(FUL)
Programmteil I

Für Teilnehmer der „Förderung von Maßnahmen zur Einführung und Beibehaltung extensiver Erzeugungspraktiken aus Gründen des Umweltschutzes und der Erhaltung der natürlichen Lebensräume (Förderprogramm Umweltschonende Landbewirtschaftung – FUL)“ gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Umwelt und Forsten in der jeweils geltenden Fassung, Programmteil I: „Einführung und Beibehaltung der umweltschonenden Wirtschaftsweise im Ackerbau“ ist die Einhaltung der vorliegenden Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz zwingend vorgeschrieben.

Inhalt:

1. Allgemeine Regelungen
2. Zusätzliche einzelflächenbezogene Regelungen
3. Zusätzliche unternehmensbezogene Regelungen
4. Anlagen

Anlage 1: Teilnahmebestätigung

Anlage 2: Begrünungsmischungen für die Anlage von Brachen zur Förderung wild lebender Tiere

Anlage 3: Aufzeichnungen

Für Teilnehmer am Programmteil I: „Einführung und Beibehaltung der umweltschonenden Wirtschaftsweise im Ackerbau“ im Rahmen des FUL ist die Einhaltung der vorliegenden Grundsätze zwingend vorgeschrieben.

1 Allgemeine Regelungen

Die Programmteilnehmer sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen die Anforderungen der „guten fachlichen Praxis“ einzuhalten. Das umfasst die Einhaltung der einschlägigen öffentlich-rechtlichen Regeln, insbesondere der Regeln des Pflanzenschutzes und der Düngung.

2 Zusätzliche einzelflächenbezogene Regelungen

2.1 Fruchtfolge

Flächen, die während des gesamten Verpflichtungszeitraums stillgelegt sind und auf denen keine nachwachsende Rohstoffe angebaut werden, sind von den Fruchtfolgeverpflichtungen ausgeschlossen.

Ansonsten sind, bezogen auf den 5-jährigen Verpflichtungszeitraum folgende einzelflächenbezogene Regelungen einzuhalten:

2.1.1 Blattfruchtanteil

- Auf jeder Ackerfläche des Unternehmens muss in mindestens einem Verpflichtungsjahr eine Blattfrucht angebaut werden.
- Als Blattfrüchte gelten alle landwirtschaftlichen Kulturen mit Ausnahme von Getreide und reinen Grassaaten im Feldfutter- / Grassamenanbau. Angerechnet werden auch Blattfrüchte, die als nachwachsende Rohstoffe auf Stilllegungsflächen angebaut werden. Nicht angerechnet werden mit Blattfrüchten begrünete Stilllegungsflächen.
- Diese Regelung gilt nicht für Erweiterungsflächen, die dem Unternehmen nach Ablauf des 2. Verpflichtungsjahres zugehen.

2.1.2 Sommerfruchtanteil

- Auf jeder Ackerfläche des Unternehmens muss in mindestens einem Verpflichtungsjahr eine Sommerfrucht angebaut werden.
- Als Sommerfrüchte gelten in diesem Zusammenhang alle Kulturen, die nach dem 1. Januar eines Jahres ausgesät werden mit Ausnahme von Mais, Zuckerrüben und Kartoffeln. Angerechnet werden auch Sommerfrüchte, die als nachwachsende Rohstoffe auf Stilllegungsflächen angebaut werden. Nicht angerechnet werden mit Sommerfrüchten begrünete Stilllegungsflächen.
- Diese Regelung gilt nicht für Erweiterungsflächen, die dem Unternehmen nach Ablauf des 2. Verpflichtungsjahres zugehen.

2.1.3 Anbaupausen

- Der Anbau von Zuckerrüben, Kartoffeln (außer Frühkartoffeln), Sonnenblumen, Raps und Körnerleguminosen ist auf jeder Ackerfläche jeweils nur alle 4 Jahre zulässig, d. h., es ist eine Anbaupause von mindestens 3 Jahren einzuhalten.

- Der Anbau von Mais ist auf jeder Ackerfläche nur alle 3 Jahre zulässig, d.h., es ist eine Anbaupause von mindestens 2 Jahren einzuhalten.
- Der Anbau von Winterweizen nach Winterweizen und von Wintergerste nach Wintergerste ist untersagt.

2.2 Biologische Maiszünslerbekämpfung

Im Falle der Verpflichtung zur biologischen Maiszünslerbekämpfung sind folgende Regelungen für den gesamten Verpflichtungszeitraum einzuhalten:

- Die Trichogramma-Schlupfwespenpuppen sind spätestens zu Beginn der Eiablage des Maiszünslers in der vom Hersteller angegebenen Aufwandmenge möglichst gleichmäßig auf der Fläche zu verteilen. In Befallslagen kann insbesondere bei Körnermais eine zweite Ausbringung der Nützlinge notwendig werden.
- Chemische Mittel zur Maiszünslerbekämpfung dürfen nicht eingesetzt werden.
- Die Einkaufsbelege der Trichogramma-Schlupfwespenpuppen müssen entsprechend der beantragten Einsatzfläche vorgelegt werden können.

2.3 Bodenschutzverfahren im Herbst vor Sommerungen (Gilt nicht für Mulchsaatverfahren bei Mais und Zuckerrüben)

Um den Boden vor Erosion zu schützen und Nährstoffausträge zu verringern, sind **nach der Getreide-, Ölsaaten- und Körnerleguminosenernte** folgende Verfahren anzuwenden, wenn im darauf **folgenden Jahr Sommerungen** (Sommergetreide oder Sommerblattfrüchte) angebaut werden:

- Zwischenfruchtanbau nach der Getreideernte
- Stoppelbrache nach der Getreideernte
- Selbstbegrünung oder Zwischenfruchtanbau nach der Körnerleguminosen- und Ölsaatenernte

2.3.1 Zwischenfruchtanbau nach der Getreideernte

Folgende Regelungen sind einzuhalten:

- Die Saat der Zwischenfrucht hat bis spätestens 10. September des jeweiligen Verpflichtungsjahres zu erfolgen. Die Zwischenfrucht darf frühestens am 1. November des jeweiligen Jahres umgebrochen werden. Bei Mulchsaatverfahren bei Mais und Zuckerrüben gilt ein späterer Umbruchtermin (vgl. Nr. 2.4.1).

- Für die Saat darf nur zertifiziertes Saatgut (Z-Saatgut) der folgenden Pflanzenarten verwendet werden. Die angegebenen Mindest-Saatstärken müssen eingehalten werden und über Einkaufsbelege nachgewiesen werden können.

Pflanzenarten	Mindest-Saatstärke bei Drillsaat kg/ha	Mindest-Saatstärke bei anderen Verfahren kg/ha
Sommer-/Winterraps	10	12
Sommer-/Winterrüben	8	10
Gelbsenf	12	15
Sareptasenf	5	8
Ölrettich	15	18
Phacelia	8	10
Buchweizen	50	60
Lupinen	100	120
Sommerwicken (Saat-)	60	72
Winterwicken (Zottel-)	60	72
Erbsen	150	180
Alexandrinerklee	30	36
Perserklee	20	24
Sonnenblumen	20	24
Einjähriges Weidelgras	30	36
Sommerhafer + -wicken	30 + 20	36 + 24
Sommergerste + -wicken	30 + 20	36 + 24

- Bei Saatgutmischungen sind entsprechend der Mischungsanteile die jeweiligen Saatstärken zu reduzieren.
Beispiel: Drillsaat Perserklee 50 % + Phacelia 50 % = 10 + 4 kg/ha

2.3.2 Stoppelbrache nach der Getreideernte

Folgende Regelungen sind einzuhalten:

- Das Stroh ist bei der Getreideernte zu häckseln und möglichst gleichmäßig auf der Fläche zu verteilen. Eine Strohabfuhr ist daher nicht zulässig.
- Eine Bodenbearbeitung darf frühestens ab dem 1. Oktober des jeweiligen Jahres erfolgen (d.h. die Stoppelbrache bleibt bis mindestens 30. September erhalten).
- Eine wendende Bodenbearbeitung ist zwischen der Getreideernte der Vorfrucht und der Saat der Folgefrucht nicht zulässig (kein Pflugesatz).

2.3.3 Selbstbegrünung oder Zwischenfruchtanbau nach der Körnerleguminosen- und Ölsaatenernte

Nach Körnerleguminosen und Ölsaaten ist eine Selbstbegrünung zugelassen, d.h., auf eine Zwischenfruchtsaat kann verzichtet werden. Der Aufwuchs darf frühestens am 1. November des jeweiligen Jahres umgebrochen werden. Im Falle des Zwischenfruchtanbaus gelten die unter Punkt 2.3.1 genannten Regelungen.

2.4 Mulchsaatverfahren bei Mais und Zuckerrüben

Mais und Zuckerrüben dürfen nur im Mulchsaatverfahren angebaut werden, um die Bodenerosion insbesondere in Hanglagen zu vermindern. Dabei sind folgende Verfahren zulässig:

- Mulchsaaten mit Zwischenfruchtanbau
- Mulchsaaten mit Stoppelbrache

Der Zuwendungsempfänger kann in jedem Jahr des Verpflichtungszeitraums **eines** der o.g. Verfahren **einheitlich** für alle Mais- und Zuckerrübenflächen wählen.

Es wird empfohlen, eine produktionstechnische Beratung der zuständigen landwirtschaftlichen Fachstelle (DLR) in Anspruch zu nehmen.

2.4.1 Mulchsaaten mit Zwischenfruchtanbau

Folgende Regelungen sind einzuhalten:

- Die Saat der Zwischenfrucht hat bis spätestens 10. September des Jahres vor der Saat von Mais / Zuckerrüben zu erfolgen.
- Die Saat hat als Drillsaat zu erfolgen.
- Für die Saat darf nur zertifiziertes Saatgut (Z-Saatgut) der folgenden Pflanzenarten verwendet werden. Die angegebenen Mindest-Saatstärken müssen eingehalten werden und über Einkaufsbelege nachgewiesen werden können.

Pflanzenarten	Mindest-Saatstärke bei Drillsaat kg/ha
Gelbsenf	12
Ölrettich	15
Phacelia	8
Sommerraps	10
Sommerrüben	8
Sareptasenf	5
Sommerhafer + -wicken	30 + 20
Sommergerste + -wicken	30 + 20

- Bei Saatgutmischungen sind entsprechend der Mischungsanteile die jeweiligen Saatstärken zu reduzieren.
Beispiel: Drillsaat Gelbsenf 50 % + Phacelia 50 % = 6 + 4 kg/ha
- Abfuhr oder Beweidung des Aufwuchses sind nicht zulässig.
- Eine Bodenbearbeitung der Zwischenfrucht darf frühestens am 21. Januar des Jahres nach ihrer Saat erfolgen. Eine wendende Bodenbearbeitung ist nach der Zwischenfruchtsaat nicht mehr zulässig (**kein** Pflugeinsatz!).

2.4.2 Mulchsaaten mit Stoppelbrache

Folgende Regelungen sind einzuhalten:

- Die Stoppelbrache ist nur möglich, wenn Getreide als Vorfrucht vor Mais / Zuckerrüben angebaut wird.
- Das Getreidestroh ist bei der Ernte zu häckseln und möglichst gleichmäßig zu verteilen, d.h. eine Abfuhr ist nicht zulässig.
- Die Bodenbearbeitung darf frühestens ab dem 1. Oktober des Jahres vor der Saat bei Mais und Zuckerrüben erfolgen (d.h. die Stoppelbrache bleibt bis mindestens 30. September erhalten).
- Eine wendende Bodenbearbeitung ist zwischen der Ernte der Vorfrucht und der Mais- / Zuckerrübensaat nicht zulässig (kein Pflugeinsatz).

3 Zusätzliche unternehmensbezogene Regelungen

3.1 Mitgliedschaft in einem Erzeugerzusammenschluss

Die Programmteilnehmer müssen Mitglied in einem anerkannten Erzeugerzusammenschluss für den umweltschonenden (integriert-kontrollierten) Acker- oder Gemüsebau sein und dessen Regelungen, insbesondere im Bereich der Kontrollbestimmungen, einhalten.

3.2 Düngung

Die Ausbringung von Gülle, Jauche und vergleichbaren Wirtschaftsdüngern sowie Siedlungsabfällen in flüssiger Form ist nicht zulässig in der Zeit vom 1. November bis 31. Januar des Folgejahres auf Acker- und Dauergrünlandflächen.

3.3 Pflanzenschutz

Wachstumsregler („Halmverkürzer“) dürfen im gesamten Getreidebau nicht eingesetzt werden.

3.4 Umfang der Dauergrünlandflächen

Der zum Zeitpunkt des Beginns des Verpflichtungszeitraums im Unternehmen vorhandene Umfang an Dauergrünlandflächen darf während des Verpflichtungszeitraums nicht verringert werden, mit Ausnahme von Flächenabgängen die auf Besitz-/Eigentumswechsel zurückzuführen sind.

3.5 Fortbildungsveranstaltungen

Es besteht eine Teilnahmepflicht an mindestens drei vom Erzeugerzusammenschluss anerkannten Fortbildungsveranstaltungen pro Verpflichtungsjahr. Die Teilnahme muss nachgewiesen werden können, z. B. durch unterschriebene Anwesenheitslisten oder Teilnahmebestätigungen (vgl. Anlage1).

3.6 Datenaufzeichnung

Die durchgeführten Maßnahmen bei Bodenschutzverfahren im Herbst vor Sommerungen (vgl. Pkt. 2.3), Mulchsaatverfahren bei Mais und Zuckerrüben (vgl. Pkt. 2.4) und bei ökologischen Ausgleichsflächen (vgl. Pkt. 3.7) sind gemäß Anlage 3 unverzüglich aufzuzeichnen.

3.7 Ökologische Ausgleichsflächen

Mindestens 5 % und höchstens 10 % der Ackerflächen des Unternehmens müssen als „ökologische Ausgleichsflächen“ ausgewiesen und gemäß den nachfolgenden Extensivierungsaufgaben bewirtschaftet werden. Die ökologischen Ausgleichsflächen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Dauer des Verpflichtungszeitraums festgelegt werden.

Bei Flächenerweiterungen ist der Umfang ökologischer Ausgleichsflächen anzupassen; die hinzukommenden ökologischen Ausgleichsflächen sind im nächst folgenden „Antrag Agrarförderung“ anzugeben. Bei Flächenverringerungen ist der Umfang der ökologischen Ausgleichsfläche beizubehalten.

Folgende Nutzungsmöglichkeiten stehen zur Auswahl, wobei mehrere Maßnahmen im Unternehmen kombiniert werden können:

- Extensiver Ackerbau,
- Anlage und Pflege von Brachen zur Förderung wild lebender Tiere,
- Einsaat extensiver Grünlandmischungen,
- Einsaat extensiver Grünlandmischungen und Pflanzung von Hochstammbäumen.

Für die Maßnahmen „Einsaat extensiver Grünlandmischungen“ und „Einsaat extensiver Grünlandmischungen und Pflanzung von Hochstammbäumen“ können Flächen, sofern für sie eine Preisausgleichszahlung (A-fähig) beantragt werden kann und auf denen bereits an die extensive Nutzung angepasste Pflanzenarten vorhanden sind, von der Bewilligungsbe-

hörde (Kreisverwaltung) anerkannt werden. In diesen Fällen entfällt die Verpflichtung zur Saat einer extensiven Grünlandmischung.

Der Landwirt kann für die Auswahl der Flächen und die Einsaat / Bepflanzung eine Beratung des „FUL-Beraters“ des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht in Anspruch nehmen. Die Anschrift des zuständigen FUL-Beraters kann bei der Kreisverwaltung erfragt werden. Darüber hinaus stehen die landwirtschaftlichen Fachstellen (DLR) für eine Beratung zur Verfügung.

3.7.1 Extensiver Ackerbau

Der Teilnehmer verpflichtet sich, auf mindestens 5 m breiten Ackerstreifen oder auf ganzen Ackerflächen folgende Bewirtschaftungsauflagen einzuhalten:

- In mindestens vier der fünf Verpflichtungsjahre muss Winter- oder Sommergetreide eingesät werden. Die Saatstärke darf max. 50 % des betriebsüblichen Wertes betragen.
- Die Saat muss als Drillsaat erfolgen. Eine Direktsaat ohne Bodenbearbeitung ist nicht zulässig.
- Auf Düngung (organisch, chemisch-synthetisch und mineralisch) und den Einsatz von Bodenhilfsstoffen einschließlich Kalkung ist zu verzichten.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie mechanische Unkrautbekämpfungsmaßnahmen sind nicht zulässig.
- Die Flächen müssen beerntet werden. Bei extremer Verunkrautung kann mit schriftlicher Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) auf eine Beerntung verzichtet werden.
- Die Flächen dürfen in einem der fünf Verpflichtungsjahre brachfallen. Eine Anrechnung auf die konjunkturelle Ackerflächenstilllegung kann nicht erfolgen.
- Auf den Flächen dürfen keine Mieten, Dung- oder Kompostlager angelegt werden. Darüber hinaus ist eine Verwendung der Flächen als Wendefläche oder Lagerplatz nicht zulässig.

3.7.2 Anlage und Pflege von Brachen zur Förderung wild lebender Tiere

Der Teilnehmer verpflichtet sich, auf mindestens 5 m breiten Ackerstreifen oder auf ganzen Ackerflächen folgende Bewirtschaftungsauflagen einzuhalten:

- Bis zur Saat darf keine Nutzung der Fläche erfolgen.
- Bei Verwendung **mehnjähriger** Begrüpfungsmischungen (vgl. Anlage 2) muss die Saat bis spätestens 15. Mai des Jahres nach Beginn des Verpflichtungszeitraums (15. August) erfolgt sein. Auf Verlangen des Antragstellers kann die Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgebrachten fachlichen Begründung (z.B. Witterung) eine angemessene Nachfrist setzen.

Bei Verwendung **einjähriger** Begrüpfungsmischungen (vgl. Anlage 2) ist eine jährliche Neueinsaat vorzunehmen. In diesem Fall muss die Bodenbearbeitung und die Saat zwischen dem **1. März** und dem **15. Mai** eines jeden Verpflichtungsjahres erfolgen. Auf Verlangen des Antragstellers kann die Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgebrachten fachlichen Begründung (z.B. Witterung) eine angemessene Nachfrist setzen.

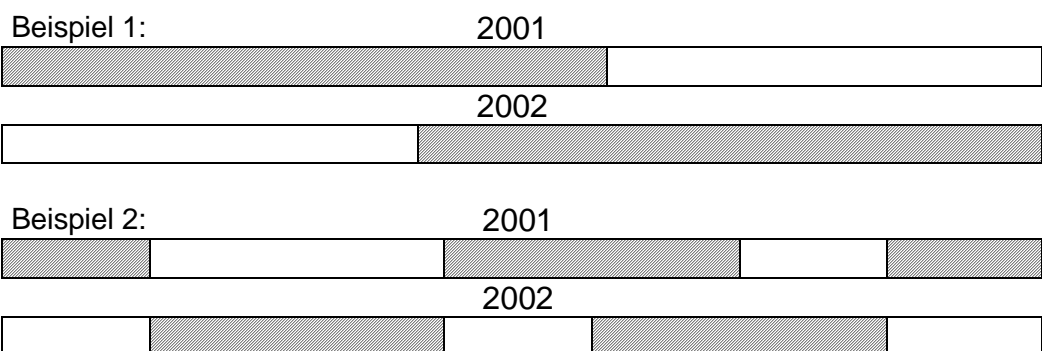
- Die Saat hat als Drillsaat zu erfolgen. Es sollte eine sehr flache Saat von 0 – 1 cm Tiefe erfolgen. Ein „Vergraben“ führt zu einem schlechten Auflauf der kleinkörnigen Samen. Es ist daher zulässig, dass ein Teil der Samen auf der Bodenoberfläche verbleibt.
- Die in der Anlage 2 angegebene Saatstärke der jeweiligen Begrüpfungsmischung ist einzuhalten und muss über Einkaufsbelege nachgewiesen werden können.
- Soweit es die Witterung zulässt, sollte ein Anwalzen nach der Saat vorgenommen werden, um einen guten Feldaufgang sicherzustellen.
- Auf Düngung (organisch, chemisch-synthetisch und mineralisch) und den Einsatz von Bodenhilfsstoffen einschließlich Kalkung ist zu verzichten.
- Pflanzenschutzmittel und mechanische Unkrautbekämpfungsverfahren dürfen nicht eingesetzt werden.
- Pflege **mehnjähriger** Begrüpfungsmischungen: Der Pflegeschnitt bzw. das Mulchen fördert die Artenvielfalt und verhindert ein unkontrolliertes Ausbreiten unerwünschter Arten. Daher muss bei mehrjährigen Begrüpfungsmischungen jede Einzelfläche einmal in der Zeit vom 1. September bis 30. Oktober eines Jahres zu 50 bis maximal 70 % gemäht oder gemulcht werden, d. h. dass mindestens 30 bis 50 % der Fläche als Rückzugsfläche für Tiere stehen bleiben muss (vgl. Beispiel 1). Um den Schutz bzw. Rückzug der Tiere bei der Pflege zu ermöglichen, sollte die Stoppelhöhe von ca. 15 cm nicht unterschritten und bei breiteren Flächen von innen nach außen gearbeitet werden. Bei dem Arbeitsgang sollte eine langsame Geschwindigkeit gewählt und nach Möglichkeit „Wildretter“ eingesetzt werden. Im Falle der Mahd ist das

Mähgut spätestens 14 Tage nach der Mahd gleichmäßig auf der gemähten Fläche zu verteilen oder zu entfernen.

Bei starkem Auftreten von unerwünschten Konkurrenzpflanzen (z. B. Flughafener, Distel usw.) dürfen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) außerhalb des o. g. Zeitraums „Schröpfungsschnitte“ durchgeführt werden.

Es ist durchaus sinnvoll, die Fläche eines Streifens auf mehrere zu mähende bzw. zu mulchende Teilflächen aufzuteilen (vgl. Beispiel 2). Dadurch bleibt eine abwechslungsreiche Rückzugsfläche nach der Pflegemaßnahme erhalten. Es sollte ein jährlicher Wechsel der zu pflegenden Teilflächen erfolgen.

In den nachfolgenden beiden Beispielen werden ca. 60 % der Flächen eines Streifens gemäht bzw. gemulcht (schattierte Flächen):



- Pflege **einjähriger** Begrünungsmischungen: Im Falle der Saat einjähriger Begrünungsmischungen ist auf die v. g. Pflegemaßnahmen (Mulchen / Mähen) vollständig zu verzichten. Bei starkem Auftreten von unerwünschten Konkurrenzpflanzen (z. B. Flughafener, Distel usw.) dürfen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) „Schröpfungsschnitte“ durchgeführt werden.
- Eine Anrechnung auf die konjunkturelle Ackerflächenstilllegung kann nicht erfolgen.
- Auf den Flächen dürfen keine Mieten, Dung- oder Kompostlager angelegt werden. Darüber hinaus ist eine Verwendung der Flächen als Wendefläche oder Lagerplatz nicht zulässig.

3.7.3 Einsaat extensiver Grünlandmischungen

Der Teilnehmer verpflichtet sich, auf mindestens 5 m breiten Ackerstreifen oder auf ganzen Ackerflächen folgende Bewirtschaftungsauflagen einzuhalten:

- Zu Beginn des Verpflichtungszeitraums ist die Fläche mit einer standortgerechten und an eine extensive Nutzung angepassten Grünlandmischung einzusäen. Die Grünlandmischung muss aus min-

destens drei ausdauernden Gräserarten bestehen; der Gräseranteil in der Grünlandmischung muss mindestens 80 % betragen.

- Auf Düngung (organisch, chemisch-synthetisch und mineralisch) und den Einsatz von Bodenhilfsstoffen einschließlich Kalkung ist zu verzichten.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
- Die Fläche muss mindestens einmal jährlich durch Mahd oder Beweidung ordnungsgemäß genutzt werden.
- Auf den Flächen dürfen keine Mieten, Dung- oder Kompostlager angelegt werden. Darüber hinaus ist eine Verwendung der Flächen als Wendefläche oder Lagerplatz nicht zulässig.

3.7.4 Einsaat extensiver Grünlandmischungen und Pflanzung von Hochstammbäumen

Der Teilnehmer verpflichtet sich, auf Ackerflächen folgende Bewirtschaftungsauflagen einzuhalten:

- Zu Beginn des Verpflichtungszeitraums ist die Fläche mit einer standortgerechten und an eine extensive Nutzung angepassten Grünlandmischung einzusäen. Die Grünlandmischung muss aus mindestens drei ausdauernden Gräserarten bestehen; der Gräseranteil in der Grünlandmischung muss mindestens 80 % betragen.
- Die Fläche muss mindestens einmal jährlich durch Mahd oder Beweidung ordnungsgemäß genutzt werden.
- Gepflanzt werden müssen im ersten Verpflichtungsjahr mindestens 20 und höchstens 60 Hochstammobstbäume je Hektar. Die Stammhöhe muss nach der Pflanzung mindestens 1,6 m betragen.
- Auf Düngung (organisch, chemisch-synthetisch und mineralisch) und den Einsatz von Bodenhilfsstoffen einschließlich Kalkung ist auf der Fläche zu verzichten. Im Baumscheibenbereich (ca. 2 m Durchmesser) ist eine Düngung mit organischen Düngern möglich.
- Chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel dürfen nicht eingesetzt werden.
- Auf den Flächen dürfen keine Mieten, Dung- oder Kompostlager angelegt werden. Darüber hinaus ist eine Verwendung der Flächen als Wendefläche oder Lagerplatz nicht zulässig.

4 Anlagen

Anlage 1: Teilnahmebestätigung an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen des Förderprogramms Umweltschonende Landwirtschaft (FUL) – Programmteil I: Umweltschonender Ackerbau

Verpflichtungsjahr

20.....

Erzeugerzusammenschluss:

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens):

Fortbildungsmaßnahmen:

Datum und Ort	Thema und Veranstalter	Unterschrift des Veranstalters

Anlage 2: Begrünungsmischungen für die Anlage von Brachen zur Förderung wild lebender Tiere

Mehrjährige Begrünungsmischungen

- WPS-Mischung für 5jährige Brache
- DSV-DJV Wildackermischung mehrjährig mit 5 % Kräutern
- Spezialeinsaat 5jährige Brache
- Kräuter-Mähweide
- „Wildwiese“ - Brachemischung
- Dauerbrache KR
- Landschaftsrasen, Trockenlagen mit Kräutern
- EU-Dauergrünbrache

Einjährige Begrünungsmischungen

- Wildacker-Einsaat für Frühjahrsanbau, einjährig, für Rot- und sonstiges Wild
- Tübinger Mischung
- Fasanenweide
- Wildackermischung 95
- EU-Buntbrache einjährig - Blümmischung I

In begründeten Einzelfällen (z. B. Saatgutverfügbarkeit) sind geringfügige Abweichungen der einzelnen Mischungsanteile zulässig!

Mehrjährige Begrünungsmischungen

WPS-Mischung für 5jährige Brache

Best.-Nr. WPS-07851, Conrad Appel GmbH

– Kurzbeschreibung (Firmenangaben)

Buntblühende Mischung hauptsächlich ausdauernder Kräuter mit verschiedenen Ansprüchen bezüglich Sonne und Feuchtigkeit. Der Bestand kann bis zu 1 m hoch werden.

– Saatstärke

26 – 35 kg /ha

– Zusammensetzung

Die Mischung besteht aus 38 verschiedenen Arten.

Deutscher Name	Botanischer Name	Anteil %
Futter-Esparsette	Onobrychis viciifolia	28,6
Kammgras	Cynosurus cristatus	22,9
Griechischer Bocks-Hornklee	Trigonella foenum-graecum	14,3
Kleiner Wiesenknopf	Sanguisorba minor	14,3
Füllstoff		10,4
Sonstige Kräuter *		3,9
Goldhafer	Trisetum flavescens	2,8
Einjähriges Rispengras	Poa annua	1,4
Kornblume	Centaurea cyanus	1,4

* Sonstige Kräuter:

Ackerhornkraut, Bittersüßer Nachtschatten, Echte Nelkenwurz, Echter Arznei-Baldrian, Filzige Klette, Gamander-Ehrenpreis, Gemeines Seifenkraut, Große Klette, Heckenkälberkopf, Klettenkerbel, Knoblauchsrauke, Kratzdistel, Nachtviole, Nesselblättrige Glockenblume, Quendelsandkraut, Rainfarn, Rainkohl, Rauhaariger Kälberkopf, Rosen-Malve, Ruprechtskraut, Schmalblättriges Weidenröschen, Schöllkraut, Schwarznessel, Wald-Engelwurz, Wasserdost, Weiße Lichtnelke, Wiesen-Bärenklau, Wiesen-Kerbel, Wilde Karde, Wilde Malve, Wilde Möhre.

– Bezugsmöglichkeiten

Conrad Appel GmbH, Abteilung Wildpflanzensamen, Bismarkstr. 59, 64293 Darmstadt, Tel. 06151/92920, Fax 06151/929210

DSV-DJV Wildackermischung mehrjährig mit 5 % Kräutern

Art.-Nr. 18431, Deutsche Saatenveredlung Lippstadt

– Kurzbeschreibung (Firmenangaben)

Diese Mischung besitzt ein Höchstmaß an ökologischer Wirkung. Sie kann ohne Standorteinschränkung verwendet werden.

– Saatstärke

15 – 20 kg /ha

Als Ammenpflanze können zusätzlich ca. 5 kg/ha Hafer (Frühjahr) bzw. Roggen (Herbst) zu o.g. Saatstärke zugegeben werden.

– Zusammensetzung

Die Mischung besteht aus 28 verschiedenen Arten.

Deutscher Name	Botanischer Name	Anteil %
Buchweizen	Fagopyrum esculentum	20,0
Dauerroggen	Secale cereale	17,5
Serradella	Ornithopus sativus	10,0
Deutsches Weidelgras	Lolium perenne	5,0
Gelbsenf	Sinapis alba	5,0
Lieschgras	Phleum pratense	5,0
Ölrettich	Raphanus sativus	5,0
Rotklee	Trifolium pratense	5,0
Winterwicke	Vicia villosa	5,0
Sonstige Kräuter *		5,0
Futter-Esparsette	Onobrychis viciifolia	3,0
Futtermispel	Brassica napus	2,5
Hopfenklee	Medicago lupulina	2,5
Inkarnat-Klee	Trifolium incarnatum	2,5
Weißklee	Trifolium repens	2,5
Wilde Malve	Malva sylvestris	2,5
Phacelia	Phacelia tanacetifolia	2,0

* Sonstige Kräuter:

Kleine Pimpinelle, Wiesen-Kümmel, Fenchel, Garten-Petersilie, Pastinak, Spitzweigerich, Wegwarte, Wiesen-Schafgarbe, Boretsch, Wiesen-Labkraut, Wilde Möhre.

– Bezugsmöglichkeiten

Landhandel und Genossenschaften, Bestellfrist ca. 3 – 4 Tage

Hersteller: Deutsche Saatenveredlung, Weissenburger Str. 5, 59557 Lippstadt, Tel. 02941/296-0, Fax 02941/296-100

Spezialeinsaat 5jährige Brache

Drexler Samengroßhandels-Vertriebs GmbH

– Kurzbeschreibung (Firmenangaben)

Diese Mischung enthält einen Anteil von Klee und Kräutern, die die Äsung durch die Wildtiere fördert. Außerdem ist durch den Anteil der Wildblumen gewährleistet, dass Vögel und Insekten auch dort ihre Nahrung finden.

– Saatstärke

22 – 30 kg /ha

– Zusammensetzung

Die Mischung besteht aus 20 verschiedenen Arten.

Deutscher Name	Botanischer Name	Anteil %
Horst-Rotschwengel	<i>Festuca rubra</i> ssp. <i>commutata</i>	30,0
Schafschwengel	<i>Festuca ovina</i>	20,0
Rotschwengel	<i>Festuca rubra</i> ssp. <i>rubra</i>	15,0
Haar-Rotschwengel	<i>Festuca rubra</i> ssp. <i>trichophylla</i>	10,0
Deutsches Weidelgras	<i>Lolium perenne</i>	5,0
Rotes Straußgras	<i>Agrostis capillaris</i>	5,0
Rotklee	<i>Trifolium pratense</i>	5,0
Wiesen-Rispengras	<i>Poa pratensis</i>	5,0
Weißklee	<i>Trifolium repens</i>	3,3
Margerite	<i>Chrysanthemum leucanthemum</i>	0,3
Kleiner Wiesenknopf	<i>Sanguisorba minor</i>	0,2
Wiesen-Flockenblume	<i>Centaurea jacea</i>	0,2
Wiesen-Schafgarbe	<i>Achillea millefolium</i>	0,2
Hornklee	<i>Lotus corniculatus</i>	0,2
Echtes Labkraut	<i>Galium verum</i>	0,1
Hopfenklee	<i>Medicago lupulina</i>	0,1
Kleine Pimpernelle	<i>Pimpinella saxifraga</i>	0,1
Löwenzahn	<i>Leontodon spec.</i>	0,1
Spitzwegerich	<i>Plantago lanceolata</i>	0,1
Wilde Möhre	<i>Daucus carota</i>	0,1

– Bezugsmöglichkeiten

Drexler Samengroßhandels-Vertriebs GmbH, Zwerchgasse 12, 67105 Schifferstadt,
Tel. 06235/1021, Fax. 06235/82480

Kräuter-Mähweide

Art.-Nr. 111410 SM 28, Becker-Schoell AG

- Kurzbeschreibung (Firmenangaben)

Es handelt sich um eine grasreiche Mischung mit einem hohen Anteil an Leguminosen.

- Saatstärke

30 – 40 kg/ha

- Zusammensetzung

Die Mischung besteht aus 24 verschiedenen Arten.

Deutscher Name	Botanischer Name	Anteil %
Wiesen-Schwingel	Festuca pratensis	20,0
Sonstige Kräuter *		13,0
Deutsches Weidelgras	Lolium perenne	10,0
Knaulgras	Dactylis glomerata	10,0
Lieschgras	Phleum pratense	13,0
Rot-Schwingel	Festuca rubra ssp. rubra	10,0
Wiesen-Fuchsschwanz	Alopecurus pratensis	2,0
Wiesen-Rispengras	Poa pratensis	5,0
Futter-Esparsette	Onobrychis viciifolia	3,0
Rotklee	Trifolium pratense	3,0
Schwedenklee	Trifolium hybridum	3,0
Weißklee	Trifolium repens	3,0
Hopfenklee	Medicago lupulina	2,0
Hornklee	Lotus corniculatus	2,0
Goldhafer	Trisetum flavescens	1,0

* Sonstige Kräuter:

Echte Kamille, Garten-Petersilie, Garten-Ringelblume, Kleine Pimpinelle, Pastinak, Wegerich, Wegwarte, Wiesen-Kümmel, Wiesen-Schafgarbe, Wundklee.

- Bezugsmöglichkeiten

Becker-Schoell AG , Im Kalten Brunnen 14, 72666 Neckartailfingen,
Tel. 07127/93273, Fax. 07127/932750

„Wildwiese“ - Brachemischung

Vereinigte Landwarenkaufleute Südwest AG

- Kurzbeschreibung (Firmenangaben)

Geeignet für alle Standorte.

- Saatstärke

22 – 35 kg /ha

- Zusammensetzung

Die Mischung besteht aus 21 verschiedenen Arten.

Deutscher Name	Botanischer Name	Anteil %
Weißklee	<i>Trifolium repens</i>	13,0
Futter-Esparsette	<i>Onobrychis viciifolia</i>	10,0
Hornklee	<i>Lotus corniculatus</i>	10,0
Lieschgras	<i>Phleum pratense</i>	10,0
Luzerne	<i>Medicago sativa</i>	10,0
Rotklee	<i>Trifolium pratense</i>	10,0
Deutsches Weidelgras	<i>Lolium perenne</i>	7,0
Hopfenklee	<i>Medicago lupulina</i>	7,0
Sonstige Kräuter *		7,0
Rot-Schwingel	<i>Festuca rubra ssp. rubra</i>	5,0
Winterwicken	<i>Vicia villosa</i>	5,0
Wiesen-Rispengras	<i>Poa pratensis</i>	3,0
Wilde Malve	<i>Malva sylvestris</i>	3,0

* Sonstige Kräuter:

Futter-Möhre, Garten-Petersilie, Kleine Pimpernelle, Löwenzahn, Pastinak, Spitzweigerich, Wiesen-Kerbel, Wiesen-Kümmel, Wilde Möhre.

- Bezugsmöglichkeiten

Landhandel, Lieferzeit ca. 8-10 Tage

Dauerbrache KR

Art.-Nr. 1975, Bayerische Futtersaatbau GmbH

- Kurzbeschreibung (Firmenangaben)

Die Dauerbrache KR ist mit ihrem Klee-, Kräuter- und Wildblumenanteil nicht nur wertvoll für die Äsung, sie erfüllt auch einen hohen ökologischen Wert.

- Saatstärke

19 – 25 kg/ha

- Zusammensetzung

Die Mischung besteht aus 25 verschiedenen Arten.

Deutscher Name	Botanischer Name	Anteil %
Buchweizen	Fagopyrum esculentum	15,0
Deutsches Weidelgras	Lolium perenne	12,0
Wiesen-Schwingel	Festuca pratensis	10,0
Lieschgras	Phleum pratense	8,0
Wiesen-Kümmel	Carum carvi	6,4
Kleiner Wiesenknopf	Sanguisorba minor	6,0
Rotschwingel	Festuca rubra ssp. rubra	6,0
Rotklee	Trifolium pratense	4,5
Hornklee	Lotus corniculatus	4,0
Futter-Esparsette	Onobrychis viciifolia	3,0
Garten-Petersilie	Petroselinum sativum	3,0
Garten-Ringelblume	Calendula officinalis	3,0
Inkarnat-Klee	Trifolium incarnatum	3,0
Wiesen-Rispengras	Poa pratensis	3,0
Luzerne	Medicago sativa	2,0
Spitzwegerich	Plantago lanceolata	2,0
Wegwarte	Cichorium intybus	2,0
Wilde Malve	Malva sylvestris	2,0
Weißklee	Trifolium repens	1,5
Blattstammkohl	Brassica oleracea	1,0
Margerite	Chrysanthemum leucanthemum	0,8
Kleiner Sauerampfer	Rumex acetosella	0,6
Wilde Möhre	Daucus carota	0,6
Rote Lichtnelke	Melandrium rubrum	0,4
Echte Kamille	Matricaria chamomilla	0,2

- Bezugsmöglichkeiten

Bayerische Futtersaatbau GmbH, Postfach 1161, 85729 Ismaning,

Tel. 089/962435-0, Fax 089/96243510, Email: info@bsv-saaten.de, Abpackung: 5kg

Landschaftsrassen, Trockenlagen mit Kräutern

Art.-Nr. GF 722 (RSM 7.2.2), Feldsaaten Freudenberger GmbH & Co KG

- Kurzbeschreibung (Firmenangaben)

Mischung für Trockenlagen und alkalische Böden. Tiefwurzelnde Arten verbessern die biologische Verbauung erosionsgefährdeter Standorte.

- Saatstärke

16 – 20 kg/ha

- Zusammensetzung

Die Mischung besteht aus 20 verschiedenen Arten.

Deutsche Bezeichnung	Art	Anteil %
Harter Schafschwingel	<i>Festuca ovina duriuscula</i>	47,3
Horst-Rotschwingel	<i>Festuca rubra ssp. commutata</i>	15,0
Rotschwingel	<i>Festuca rubra ssp. rubra</i>	15,0
Deutsches Weidelgras	<i>Lolium perenne</i>	15,0
Haar-Rotschwingel	<i>Festuca rubra ssp. trichophylla</i>	5,0
Sonstige Kräuter *		2,7

* Sonstige Kräuter:

Kleiner Wiesenknopf, Wiesen-Salbei, Spitzwegerich, Kleine Pimpernelle, Futter-Esparsette, Hopfenklee, Hornklee, Löwenzahn, Echtes Labkraut, Wiesen-Labkraut, Wilde Möhre, Margerite, Skabiosen-Flockenblume, Wiesen-Flockenblume, Wiesen-Schafgarbe.

- Bezugsmöglichkeiten

Feldsaaten Freudenberger, Postfach 111 104, 47812 Krefeld, Telefon 02151/44170, Email: info@Freudenberger.net

EU-Dauergrünbrache

Art.-Nr. CL 1700, Revierberatungsstelle Wolmersdorf

- Kurzbeschreibung (Firmenangaben)

Hochwertige Gräser, interessante Kleearten und wichtige Heilkräuter sorgen mit guter Äsung und Deckung für einen abwechslungsreichen Lebensraum der heimischen Tier- und Vogelwelt

- Saatstärke

16 – 20 kg/ha

- Zusammensetzung

Die Mischung besteht aus 20 verschiedenen Arten.

Deutsche Bezeichnung	Art	Anteil %
Wiesen-Schwingel	<i>Festuca pratensis</i>	16
Knautgras	<i>Dactylis glomerata</i>	15
Buchweizen	<i>Fagopyrum esculentum</i>	14,5
Weißklee	<i>Trifolium repens</i>	11
Wiesen-Rispengras	<i>Poa pratensis</i>	9
Rotes Straußgras	<i>Agrostis capillaris</i>	8
Hornklee	<i>Lotus corniculatus</i>	5
Luzerne	<i>Medicago sativa</i>	5
Rotklee	<i>Trifolium pratense</i>	5
Schwedenklee	<i>Trifolium hybridum</i>	5
Rohrglanzgras	<i>Phalaris arundinacea</i>	3
Bokharaklee	<i>Melilotus officinalis</i>	2
Wundklee	<i>Anthyllis vulneraria</i>	0,5
Wegwarte	<i>Cichorium intybus</i>	0,3
Spitzwegerich	<i>Plantago lanceolata</i>	0,2
Futter-Möhre	<i>Daucus carota</i>	0,1
Garten-Petersilie	<i>Petroselinum sativum</i>	0,1
Löwenzahn	<i>Leontodon spec.</i>	0,1
Nachtkerze	<i>Oenothera grandiflora</i>	0,1
Wiesen-Schafgarbe	<i>Achillea millefolium</i>	0,1

- Bezugsmöglichkeiten

Revierberatungsstelle Wolmersdorf, Kirchsteigweg 11, 25704 Wolmersdorf,

Tel. 04832/2094, Fax 04832/2089, Email: info@wildacker.de, Internet:

www.wildacker.de Abpackung: 10 kg

Einjährige Begrünungsmischungen

Wildacker-Einsaat für Frühjahrsanbau, einjährig, für Rot- und sonstiges Wild

Feldsaaten Freudenberger GmbH & Co KG

– Kurzbeschreibung

Getreidebetonte Mischung mit Leguminosen und Kohlarten mit langem Blüh- und Fruchtzeitraum.

– Saatstärke

75 – 100 kg/ha

– Zusammensetzung

Die Mischung besteht aus 15 verschiedenen Arten.

Deutsche Bezeichnung	Art	Anteil %
Hafer	<i>Avena sativa</i>	20,0
Blaue Süßlupinen	<i>Lupinus angustifolius</i>	15,0
Sommerweizen	<i>Triticum aestivum</i>	15,0
Buchweizen	<i>Fagopyrum esculentum</i>	10,0
Einjähriges Weidelgras	<i>Lolium multiflorum</i>	10,0
Alexandrinerklee	<i>Trifolium alexandrinum</i>	5,0
Futter-Erbesen	<i>Pisum sativum</i>	5,0
Rotklee	<i>Trifolium pratense</i>	5,0
Sommerwicken	<i>Vicia sativa</i>	5,0
Inkarnatklee	<i>Trifolium incarnatum</i>	3,0
Futter-Esparsette	<i>Onobrychis viciifolia</i>	2,0
Futtermaps 00	<i>Brassica napus</i>	2,0
Winterrübsen	<i>Brassica rapa</i>	2,0
Markstamm-/Westf. Furchenkohl	<i>Brassica oleracea</i> var.	1,0

– Bezugsmöglichkeiten

Feldsaaten Freudenberger, Postfach 111 104, 47812 Krefeld, Telefon 02151/44170,
Email: info@Freudenberger.net

Tübinger Mischung

Art.-Nr. 2069, Bayerische Futtersaatbau GmbH

– Kurzbeschreibung (Firmenangaben)

Einjährige Bienenweide- und Brachemischung, die sich aus besonders geeigneten Bienenweidepflanzen zusammensetzt. Zeitlich gestaffelte Blüte von Juni bis Oktober.

– Saatstärke

7,5 – 10 kg/ha

– Zusammensetzung

Die Mischung besteht aus 11 verschiedenen Arten.

Deutsche Bezeichnung	Art	Anteil %
Phacelia	<i>Phacelia tanacetifolia</i>	40
Gelbsenf	<i>Sinapis alba</i>	7
Koriander	<i>Coriandrum sativum</i>	6
Garten-Ringelblume	<i>Calendula officinalis</i>	5
Schwarzkümmel	<i>Nigella sativa</i>	5
Kornblume	<i>Centaurea cyanus</i>	3
Ölrettich	<i>Raphanus sativus</i>	3
Kultur – Malve	<i>Malva sylvestris</i> ssp.	3
Dill	<i>Anethum graveolens</i>	2
Boretsch	<i>Borago officinalis</i>	1

– Bezugsmöglichkeiten

Bayerische Futtersaatbau GmbH, Postfach 1161, 85729 Ismaning,
Tel. 089/962435-0, Fax 089/96243510, Email: info@bsv-saaten.de,
Abpackung: 10 kg

Fasanenweide

Art.-Nr. 2025, Bayerische Futtersaatbau GmbH

– Kurzbeschreibung

Einjährige Mischung für die Förderung körnerfressender Vögel auch während der Herbst- und Wintermonate.

– Saatstärke

38 – 50 kg/ha

– Zusammensetzung

Die Mischung besteht aus 13 verschiedenen Arten.

Deutsche Bezeichnung	Art	Anteil %
Mais	<i>Zea mays</i>	20
Rispenhirse	<i>Panicum miliaceum</i>	20
Buchweizen	<i>Fagopyrum esculentum</i>	18
Futter-Erbsen	<i>Pisum sativum</i>	8
Sonnenblumen	<i>Helianthus annuus</i>	8
Lupinen	<i>Lupinus polyphyllus</i>	6
Sommerraps 00	<i>Brassica napus</i>	5
Futterraps 00	<i>Brassica napus</i>	4
Öllein	<i>Linum usitatissimum</i>	4
Kultur-Malve	<i>Malva sylvestris</i> ssp.	4
Markstammkohl	<i>Brassica oleracea</i> var.	1
Ölrettich	<i>Raphanus sativus</i>	1
Stoppelrüben	<i>Brassica rapa</i>	1

– Bezugsmöglichkeiten

Bayerische Futtersaatbau GmbH, Postfach 1161, 85729 Ismaning,
Tel. 089/962435-0, Fax 089/96243510, Email: info@bsv-saaten.de,
Abpackung: 10 kg

Wildackermischung 95

Art.-Nr. 116001, Becker-Schoell AG

– Kurzbeschreibung

Getreidebetonte Mischung mit Leguminosen und Kohlarten mit langem Blüh- und Fruchtzeitraum.

– Saatstärke

75 – 100 kg/ha

– Zusammensetzung

Die Mischung besteht aus 18 verschiedenen Arten.

Deutsche Bezeichnung	Art	Anteil %
Grünhafer	Avena sativa	25
Sommerweizen	Triticum aestivum	25
Buchweizen	Fagopyrum esculentum	7
Einjähriges Weidelgras	Lolium multiflorum	6
Sojabohne	Glycine max	6
Futter-Erbesen	Pisum sativum	5
Süßlupinen	Lupinus polyphyllus	4
Sommerwicken	Vicia sativa	4
Futter-Esparsette	Onobrychis viciifolia	3
Winterraps 00	Brassica napus	3
Mais	Zea mays	3
Perserklee	Trifolium resupinatum	2
Sonnenblumen	Helianthus annuus	2
Winterrübsen	Brassica rapa	2
Ölrettich	Raphanus sativus	1
Phacelia	Phacelia tanacetifolia	1
Markstammkohl	Brassica oleracea var.	0,5
Stoppelrüben	Brassica rapa	0,5

– Bezugsmöglichkeiten

Becker-Schoell AG , Im Kalten Brunnen 14, 72666 Nekartailfingen,
Tel. 07127/93273, Fax. 07127/932750

EU-Buntbrache einjährig - Blütmischung I

Art.-Nr. CL 1010, Revierberatungsstelle Wolmersdorf

– Kurzbeschreibung (Firmenangaben)

Mischung mit unterschiedlichem Blühbeginn und –dauer, welche sich vom Sommer bis zum Herbst stets in bunter Farbenpracht präsentiert. Bietet Grün- und Blüten-äsung.

– Saatstärke

16 – 20 kg/ha

– Zusammensetzung

Die Mischung besteht aus 15 verschiedenen Arten.

Deutsche Bezeichnung	Art	Anteil %
Buchweizen	Fagopyrum esculentum	20,5
Sonnenblume	Helianthus annuus	16
Öllein	Linum usitatissimum	12
Serradella	Ornithopus sativus	10
Perserklee	Trifolium resupinatum	8
Inkarnat-Klee	Trifolium incarnatum	7,5
Alexandrinerklee	Trifolium alexandrinum	6
Gelbsenf	Sinapis alba	5
Phacelia	Phacelia tanacetifolia	5
Rotklee	Trifolium pratense	3
Sommerwicken	Vicia sativa	3
Winterwicken	Vicia villosa	2
Weißklee	Trifolium repens	1
Garten-Ringelblume	Calendula officinalis	0,5
Kultur-Malve	Malva sylvestris ssp.	0,5

– Bezugsmöglichkeiten

Revierberatungsstelle Wolmersdorf, Kirchsteigweg 11, 25704 Wolmersdorf, Tel. 04832/2094, Fax 04832/2089, Email: info@wildacker.de, Internet: www.wildacker.de

Abpackung: 10 kg

M U S T E R Aufzeichnungen
für den FUL Programmteil I: Umweltschonender Ackerbau –
Bodenschutzverfahren im Herbst vor Sommerungen / Mulchsaatverfahren bei Mais und Zuckerrüben

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens)		Folgende Verfahren stehen zur Auswahl:			
Ferdinand Ful Fulgasse 1 66666 Fulhausen Nr. 336054020000		Bodenschutzverfahren im Herbst vor Sommerungen B-ZF = Zwischenfruchtanbau nach der Getreide-, Körnerleguminosen- oder Ölsaatenernte B-SB = Stoppelbrache nach der Getreideernte B-SG = Selbstbegrünung nach der Körnerleguminosen- oder Ölsaatenernte Mulchsaatverfahren bei Mais und Zuckerrüben M-ZF = Mulchsaat mit Zwischenfruchtanbau M-SB = Mulchsaat mit Stoppelbrache			
Schlagnummer(n) Flächennachweis Agrarförderung	Verfahren ¹⁾	Pflanzenart / Mischung ²⁾	Datum der Saat ²⁾	Saatstärke ²⁾	Datum des Umbruchs
1, 2, 3	B-ZF	Gelbsenf	18.08.1999	13	18.11.1999
4, 5, 6	B-SB				08.10.1999
7, 8, 9	M-ZF	Gelbsenf	03.09.1999	20	15.02.2000
10, 11, 12	M-ZF	Phacelia	03.09.1999	8	15.02.2000
13	M-SB				20.03.2001
14	M-SB				03.10.2000

¹⁾ Die Abkürzung für das durchgeführte Verfahren ist einzutragen!

²⁾ Nur Ausfüllen bei den Verfahren mit Zwischenfruchtanbau (B-ZF und M-ZF)

Aufzeichnungen
für den FUL Programmteil I: Umweltschonender Ackerbau –
Bodenschutzverfahren im Herbst vor Sommerungen / Mulchsaatverfahren bei Mais und Zuckerrüben

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens)	Folgende Verfahren stehen zur Auswahl: Bodenschutzverfahren im Herbst vor Sommerungen B-ZF = Zwischenfruchtanbau nach der Getreide-, Körnerleguminosen- oder Ölsaatenernte B-SB = Stoppelbrache nach der Getreideernte B-SG = Selbstbegrünung nach der Körnerleguminosen- oder Ölsaatenernte Mulchsaatverfahren bei Mais und Zuckerrüben M-ZF = Mulchsaat mit Zwischenfruchtanbau M-SB = Mulchsaat mit Stoppelbrache				
Schlagnummer(n) Flächennachweis Agrarförderung	Verfahren ¹⁾	Pflanzenart / Mischung ²⁾	Datum der Saat ²⁾	Saatstärke ²⁾	Datum des Umbruchs

¹⁾ Die Abkürzung für das durchgeführte Verfahren ist einzutragen!
²⁾ Nur Ausfüllen bei den Verfahren mit Zwischenfruchtanbau (B-ZF und M-ZF)

M U S T E R Aufzeichnungen
für den FUL Programmteil I: Umweltschonender Ackerbau – ökologische Ausgleichsflächen

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens) Ferdinand Ful Fulgasse 1 66666 Fulhausen Nr. 336054020000		Folgende Verfahren stehen zur Auswahl: Ö-EA = Extensiver Ackerbau Ö-AB = Anlage und Pflege von Brachen zur Förderung wild lebender Tiere Ö-EG = Einsaat extensiver Grünlandmischungen Ö-EP = Einsaat extensiver Grünlandmischungen und Pflanzung von Hochstammbäumen				
Schlagnummer(n) Flächennachweis Agrarförderung	Verfahren ¹⁾	Pflanzenart / Mischung	Datum der Saat	Saatstärke	Datum der Pflege	Art und Umfang der Pflege
1, 2, 3	Ö-AB	Dauerbrache KR	03.04.1999	20	03.10.1999	60 % gemulcht
4, 5, 6	Ö-UA	Standardmischung G-I V	10.04.1999	25	10.08.1999	Mahd
7, 8, 9	Ö-AS	Kräuter-Mähweide	10.04.1999	30	13.09.1999	Mahd
10, 11, 12	Ö-EA	Winterroggen	03.10.1998	50	03.08.1999	Drusch
1, 2, 3	Ö-AB	Dauerbrache KR			05.09.2000	55 % gemulcht
4, 5, 6	Ö-UA	Standardmischung G-I V			10.07.2000	Weide
7, 8, 9	Ö-AS	Kräuter-Mähweide			13.07.2000	Mahd
10, 11, 12	Ö-EA	Winterweizen	15.10.1999	65	23.07.2000	Drusch

¹⁾ Die Abkürzung für das durchgeführte Verfahren ist einzutragen!

Aufzeichnungen
für den FUL Programmteil I: Umweltschonender Ackerbau – ökologische Ausgleichsflächen

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens)		Folgende Verfahren stehen zur Auswahl: Ö-EA = Extensiver Ackerbau Ö-AB = Anlage und Pflege von Brachen zur Förderung wild lebender Tiere Ö-EG = Einsaat extensiver Grünlandmischungen Ö-EP = Einsaat extensiver Grünlandmischungen und Pflanzung von Hochstammbäumen				
Schlagnummer(n) Flächennachweis Agrarförderung	Verfahren ¹⁾	Pflanzenart / Mischung	Datum der Saat	Saatstärke	Datum der Pflege	Art und Umfang der Pflege

¹⁾ Die Abkürzung für das durchgeführte Verfahren ist einzutragen!